

Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.

S A T Z U N G

vom 11. November 2025 (beschlossen am 27.06.2025)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.“, nachfolgend auch mit „TuS Bad Aibling“ abgekürzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden Organisationen erwerben. Der Verein erkennt im Rahmen aller Mitgliedschaften die jeweils geltenden Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen) an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports.
- (2) Der Verein versteht sich als Stütze der Gesellschaft; neben allgemeinen sozialen und integrativen Aspekten will er Bürgern aller Altersstufen eine Heimat bieten. Der Verein will Werte wie „Teamgeist“, „Toleranz“ und „Zielstrebigkeit“ vermitteln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch
 - a) das Abhalten eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs,
 - b) die Beschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung notwendiger Sporteinrichtungen und Sportgeräte,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
 - d) die sportfachliche Ausbildung, Förderung und den Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein fühlt sich den demokratischen Grundlagen verpflichtet und ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein distanziert sich ausdrücklich von allen extremen Strömungen politischer wie ideologischer Art und insbesondere von jeder Art von Gewalt gegen Personen oder Sachen.

- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung, auch über den steuerlichen Freibeträgen nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Vereinsausschuss.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Leistungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Mitglieder des Vorstands und vom Vorstand beauftragte Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Mitglieder einer Abteilungsleitung und von einer Abteilungsleitung beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen einer Tätigkeit für diese Abteilung entstanden sind.
Dazu gehören insbesondere Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu; dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle etwaig von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
- (3) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und den ausstehenden Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der letzten Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied und jedes Vereinsorgan berechtigt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet hiervon abweichend die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf seiner nächsten Versammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch den Vereinsausschuss. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss/die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils zu laufen mit der Zustellung

- (a) des Ausschlussbeschlusses bzw.
- (b) der Entscheidung des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs.

- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. (4) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:

- a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse (mit Ausnahme des Streichungsbeschlusses gemäß Abs. (3) sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Die Zahlung erfolgt bevorzugt über SEPA-Mandat. Erfolgt der Neueintritt nach dem 01. Juli, werden im Beitrittsjahr 50% des aktuell festgelegten Jahresbeitrags erhoben.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. (1) können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Einfache eines Jahresbeitrags gem. Abs. (1) nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf der Abteilungen können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbeitrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen und/oder deren Konto nicht die nötige Deckung aufweist bzw. Mitglieder, die Lastschriften zurückgehen lassen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen gemäß Abs. (1) und (3) und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und die sonstigen Leistungen gemäß Abs. (2) und Abs. (4) und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß Abs. (1) und (2) und/oder die Umlage gemäß Abs. (3) gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß Abs. (4) befreit.
- (9) Die Finanzen des Vereins und seine Abteilungen sind nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu verwalten.
- (10) Die Abteilungen erhalten auf Antrag jährlich eine Abteilungsförderung vom Verein. Die Festlegungen zu deren Berechnung sind in der Finanzordnung in der letztgültigen Version festgelegt.

§ 8 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Erste Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Weitere Ehrungen regelt die Ehrenordnung in der jeweils aktuellen Version.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Abteilungen können in ihren Abteilungsordnungen das Stimmrecht für ihre Abteilungsversammlungen abweichend von Satz 1 in der Weise regeln, dass Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Stimmrecht besitzen, das nur über einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung dieses Mitglieds über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsausschuss
- c) Vorstand
- d) Ältestenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) der Vereinsausschuss beschließt,
 - c) mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung des Ältestenrates
 - d) Festsetzung von Vereinsbeiträgen einschließlich sonstiger Mitgliederleistungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
 - e) Änderung oder Neufestsetzung der Vereinssatzung
 - f) Auflösung einer Vereinsabteilung gegen deren Willen
 - g) Auflösung des Vereins und Zweckänderung des Vereins
 - h) Alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand, der Vereinsausschuss oder die Kassenprüfer (nach vorheriger Anhörung dieser Vereinsorgane) der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegen.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Mangfall-Boten Bad Aibling und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang an der Geschäftsstelle; alternativ können Einladungen schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung/Absendung des Einladungsschreibens und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sind.
- (6) Soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bezuglich der Auflösung des Vereins gilt die Regelung lt. § 17.
- (8) Anträge können vom Vorstand, dem Vereinsausschuss, den Abteilungen und allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Einberufung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, jedes einzelnen Kassenprüfers und der Ältestenratsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sofern anwesende stimmberechtigte Mitglieder dem vor Beginn der einzelnen Wahlgänge widersprechen, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands und den in § 13 Abs. (1) beschriebenen Vorstandsbeisitzern
- b) den Abteilungsleitern, die im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Abteilung vertreten werden können.

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch bis zu fünf zusätzliche Ausschussbeisitzer wählen und abwählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungsleiter den 1. Vorsitzenden schriftlich dazu auffordert.

Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein.

Das Kontaktmitglied des Ältestenrates erhält die Einladungen zur Kenntnis. Ein Mitglied des Ältestenrates kann an Vereinsausschusssitzungen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Vereinsausschuss ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Errichtung und Auflösung von Abteilungen (auf ihren Wunsch)
- b) den Erlass von Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Allgemeine Abteilungsordnung, Ehrenordnung und Datenschutzordnung), sofern sie vom Vorstand vorgeschlagen werden und die Satzung nichts anderes vorsieht
- c) alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins, die von den Abteilungen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden und die der Gesamtkoordinierung im Verein bedürfen
- d) alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorlegt, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- e) Entscheidungen über Mitgliedschaften gemäß § 5 Abs. (2) und § 6 Abs. (5) und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. (8)
- f) Genehmigung von Geschäften im Wert/Jahresgeschäftswert von mehr als dem in der Finanzordnung hierfür festgelegten Grenzwert.
- g) Die Genehmigung des Finanzplans und Behandlung des Kassenberichts (entsprechend der Geschäftsordnung)
- h) Die Bestellung eines Vorsitzenden, eines Vereinsausschussmitglieds und eines Ältestenratsmitglieds für den Rest der Amtsperiode, sofern ein Organmitglied vorzeitig ausscheidet.

- (4) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberchtigt sind nur anwesende Vereinsausschussmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Zustimmung zu Satzungsänderungen nach § 13 Abs. (13) kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, in denen auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Vereinsausschusses und dem Kontaktmitglied im Ältestenrat zugestellt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden und
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- Darüber hinaus kann der Vorstand Vorstandsbeisitzer für maximal die Dauer seiner Amtsperiode in die erweiterten Vorstandssitzungen berufen und abberufen, um zum Beispiel die Rollen „Sportwart“, „Schriftführer“, „Medienbeauftragter“, „Kassier“ oder „Organisationsbeauftragten“ zu besetzen. Vorstandsvorsitzende und Vorstandsbeisitzer müssen Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis zum Verein durch eine Finanzordnung beschränkt werden. Für die Errichtung und Änderung der Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und bei den Vorstandssitzungen. Er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit einer unverzüglichen Erledigung bedürfen. Handelt es sich hierbei um Entscheidungen, die eigentlich in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, wird dieses Organ wie folgt hierüber unterrichtet:
- a) bei Zuständigkeit der Mitgliederversammlung spätestens zu dessen nächster turnusmäßigen Versammlung,
 - b) bei Zuständigkeit des Vereinsausschusses oder einer Abteilung unverzüglich per E-Mail.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des §26 (1) BGB).
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass
- a) der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und
 - b) der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern (insbesondere Abteilungsleitern und anderen Ausschussmitgliedern) Handlungsvollmacht erteilen. Die Handlungsvollmacht muss schriftlich unter Angabe der Dauer und des Umfangs durch den 1. Vorsitzenden erteilt werden; die Rahmenbedingungen für eine Handlungsvollmacht sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (7) Verschiedene Vorstandsämter können durch Vorstandsbeschluss von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dessen Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann.
- Dies gilt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Durch Aufgabenübertragung darf maximal 1 Vorstandsmitglied ersetzt werden.
- (8) Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen finden statt, wenn
- das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder es beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- Erweiterte Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt.
- Sie können nach Entscheidung des Vorstands mit Ausschusssitzungen zusammengelegt werden.
- Das Kontaktmitglied des Ältestenrates erhält eine Einladung zu den erweiterten Vorstandssitzungen zur Kenntnis. Der Ältestenrat kann die Teilnahme eines seiner Mitglieder, mit Rederecht aber ohne Stimmrecht, in einer erweiterten Vorstandssitzung beantragen.
- (9) Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Vorstandssitzungen und die erweiterten Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, in denen auch Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse protokolliert sind. Die Niederschriften werden dem Vorstand und den Vorstandsbeisitzern zugestellt; grundsätzlich ist auch die Verteilung an die Mitglieder des Vereinsausschusses und an das Kontaktmitglied im Ältestenrat vorgesehen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

(13) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder dem Vereinszweck dienlich sind.

Für die Eintragung einer so veränderten Satzung in das Vereinsregister ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Versammlung über die Änderungen zu unterrichten.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören oder mindestens 10 Jahre Mitglied im Vorstand einer Abteilung gewesen sein und dürfen weder Vorstandsmitglied, noch Vorstandsbeisitzer, noch Mitglied im Vereinsausschuss sein.
Wenn die Mitgliederversammlung keinen Ältestenrat wählen kann, wird die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt.
- (3) Der Ältestenrat ist berufen, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Er wird auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder eines Vereinsorgans tätig. Im Verfahren vor dem Ältestenrat sind die Mitglieder und Vereinsorgane zur Mitwirkung verpflichtet. Der Ältestenrat hat ein Auskunfts- und Informationsrecht. Die zuständigen Vereinsorgane und Verfahrensbeteiligten müssen sich mit den Beschlüssen des Ältestenrates auseinandersetzen. Der Ältestenrat kann auf Ersuchen anderer Vereinsorgane auch weitere Aufgaben übernehmen.
- (4) Ein Mitglied im Ältestenrat kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Ausgeschiedene Mitglieder werden bis zur nächsten ordentlichen Wahl in der Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzt. Dies geschieht durch Vorschlag des Ältestenrates und durch Bestätigung im Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ältestenrat benennt ein Mitglied im Ältestenrat als Kontaktmitglied für die Kommunikation mit Vorstand, Vereinsausschuss und Vereinsmitgliedern.
- (6) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen oder vorgesehenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet und einvernehmlich mit den betroffenen Abteilungen aufgelöst werden.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Eine Abteilung kann keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben und kein eigenes Vermögen bilden. Davon unbenommen ist das Recht der Abteilung zum Aufbau und zur Verwaltung von Rücklagen zur Sicherstellung der sportlichen Zielsetzungen der Abteilung.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung sowie die Nutzung des Angebots der Abteilung setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft beim TuS Bad Aibling voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Geschäftsordnung.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt grundsätzlich sämtliches Vermögen einschließlich der durch die Abteilung angeschafften Sportgeräte beim TuS Bad Aibling.
Geschieht die Auflösung bzw. Neugründung mit Zustimmung des Vorstands, wird hierzu eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet und durch den Vereinsausschuss entschieden.
- (5) Weiteres regelt die Allgemeine Abteilungsordnung des TuS Bad Aibling.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins ausschließlich der Kassen der Abteilungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Fünfteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es wird namentlich abgestimmt. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bereits bei der Einberufung der ersten Versammlung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Aibling mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden darf.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG genannte Höchstgrenze nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die Eintragung der vorstehenden Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.